

15.12.22

Antrag des Freistaates Bayern

Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

Punkt 73 der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Dezember 2022 beschlossenen Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

a) Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Strom-PBG)

Die Bemessungsgrenze von 30 000 Kilowattstunden ist abzusenken.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Strompreisbremse für die Letztverbraucher. Entlastungen sind aufgrund der angespannten Lage zwingend erforderlich und eilbedürftig. Die Reduktion der Bemessungsgrenze von 100 000 Kilowattstunden auf 30 000 Kilowattstunden, ab der der günstigere Deckel in Höhe von 13 Cent (netto) gilt, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings können Ungleichbehandlungen zwischen größeren, eher industriell geprägten und kleineren, eher handwerklich geprägten Unternehmen, die aber in der gleichen Branche tätig sind und miteinander im Wettbewerb stehen, dadurch noch nicht zuverlässig vermieden werden. Eine weitere Absenkung der Bemessungsgrenze ist vor diesem Hintergrund erforderlich.

- b) Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a sowie § 6 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Strom-PBG)

In Artikel 1 ist in § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a sowie in § 6 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bei Netzentnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, nicht zwingend auf das Kalenderjahr 2021 als Referenz abzustellen, sondern wahlweise auf einen anderen Zeitraum.

Begründung:

Dadurch, dass bei sogenannten Nicht-SLP-Kunden für das Entlastungskontingent auf das Kalenderjahr 2021 als Referenz abgestellt wird, werden insbesondere Gastgewerbe und Freizeitwirtschaft im Vergleich zu anderen Branchen benachteiligt und bleiben in der Entlastungswirkung hinter anderen Branchen zurück. Im Jahr 2021 war der Betrieb dort auf Grund der Infektionsschutzmaßnahmen stark eingeschränkt, was den Energieverbrauch erheblich reduziert hat. Das Entlastungskontingent wäre dann sehr niedrig. Der Befristete Krisenrahmen der Kommission (TCF) bietet hier einen größeren Spielraum, der zu nutzen ist.

- c) Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 1 Einleitungsteil Strom-PBG)

In Artikel 1 sind in § 16 Absatz 1 im Einleitungsteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Kalendermonat“ die Wörter „oder im Fall von Biomasseanlagen die kalendermonatlichen Erlöse auf der Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nr. 3.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ einzufügen.

Begründung:

Bei Biogasanlagen, die in Stunden-Blöcken flexibel betrieben werden, sind Monatsmittelwerte im Gegensatz zu dem für die jeweilige Stunde geltenden Spotmarktpreis als Anreiz für einen flexiblen Betrieb sinnvoller.

d) Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 4 Strom-PBG)

In Artikel 1 § 16 Absatz 4 sind das Wort „Biogasanlagen“ durch das Wort „Biomasseanlagen“ sowie die Wörter „9 Cent“ durch die Wörter „10 Cent“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist notwendig, dass nicht nur Biogas- und Altholzanlagen, sondern auch sämtliche Biomasseanlagen von einem erhöhten Sicherheitszuschlag profitieren können.

Der Sicherheitszuschlag für Biogasanlagen bei der Gewinnabschöpfung in Höhe von 9 Cent ist zu gering und auf mindestens 10 Cent anzuheben, um die gestiegenen Kosten aufzufangen, die insbesondere aus den massiv angestiegenen Preisen für Einsatzstoffe resultieren.

e) Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 Strom-PBG)

§ 18 Absatz 1 sollte entsprechend anzuwenden sein, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage den anlagenbezogenen Vermarktungsvertrag mit einem Letztverbraucher abschließt, welcher den Strom zur Produktion von Grünem Wasserstoff nach § 3 Nummer 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verwendet.

Begründung:

Bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen, die erst im Zeitraum ab dem 1. November 2022 mit Bestandsanlagen abgeschlossen werden, soll nach dem Gesetzesbeschluss für die Abschöpfung von Überschusserlösen nicht auf den Erlös aus dem Vertrag, sondern auf die Spotmarkterlöse beziehungsweise die energieträgerspezifischen Monatsmarktwerte abgestellt werden.

Für die Produktion von Grünem Wasserstoff führt dies zu erheblichen Herausforderungen, da die Produktion auf anlagenbezogene Vermarktungsverträge als Voraussetzung für die grüne Eigenschaft des Wasserstoffes angewiesen ist. Diese anlagenbezogenen Vermarktungsverträge werden von Bestandsanlagen allerdings faktisch nicht mehr angeboten, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Erlöse abgeschöpft werden können, die tatsächlich gar nicht erwirtschaftet wurden.

Darüber hinaus mussten Produzenten von Grünem Wasserstoff aufgrund der Verzögerungen bei dem Erlass des Delegierten Rechtsaktes der Kommission zur Definition von Grünem Wasserstoff nach Artikel 27 Absatz 3 der EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) zwangsläufig den Abschluss der anlagenbezogenen Vermarktungsverträge hinauszögern, um zu wissen, welche Kriterien für die grüne Eigenschaft des Wasserstoffes zu erfüllen sind.

Folglich sollte für anlagenbezogene Vermarktungsverträge mit Letztverbrauchern, welche den Strom zur Produktion von Grünem Wasserstoff nutzen, eine Regelung eingeführt werden, nach welcher auf die tatsächlichen Erlöse aus dem Vertrag abgestellt wird.